

degewo AG • Postanschrift 10772 Berlin

Herrn Mario Kalek  
Frau Marcelli Kelek  
Graunstraße 7  
13355 Berlin

Kundenzentrum Nord  
Brunnenstraße 128  
13355 Berlin

[www.degewo.de](http://www.degewo.de)

**Mietobjekt-Nr.: 1100/100758-003305**  
**Vereinbarung für bauliche Veränderungen in Ihrer Wohnung**

Wir gestatten Ihnen, die im Folgenden aufgeführten baulichen Veränderungen in und an Ihrer Wohnung durchzuführen:

1. Verlegen von keramischen Wandbelägen ( Fliesen) - kein Natursteinmaterial! - im Bad einschließlich vertikaler Abdichtung im Nassbereich
2. Verlegen von keramischen Bodenbelägen ( Fliesen) - kein Natursteinmaterial! - im Bad einschließlich horizontaler Abdichtung
3. Verlegung von Parkett (schwimmend, vorzugsweise unverleimt mit Klickverschluss) inklusive Einbau einer Trittschalldämmung auf vorhandenem Belag im Wohn- und Schlafzimmer.

Die Genehmigung hierzu erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des Mietvertrages und folgender Bedingungen:

1. Der Mieter versichert, dass die Wohnung im vertragsgemäßen Zustand übergeben wurde und sich vor Beginn der Baumaßnahme in einem vertragsgemäßen Zustand befindet. Die Baumaßnahme erfolgt ausschließlich im Eigeninteresse des Mieters.
2. Der Mieter verpflichtet sich, die Maßnahme entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie nach den gesetzlichen Bestimmungen fachgerecht auszuführen bzw. von einem Fachbetrieb ausführen zu lassen, diese zu warten und gegebenenfalls instand zu setzen.
3. Die Kosten und Folgekosten der vorgenannten Maßnahmen, einschließlich der erforderlichen Instandhaltung und Reparaturen, trägt der Mieter.
4. Die Ausführung hat ohne Beschädigung verdeckt verlegter Leitungen (Elektro-, Sanitär-, Heizungs- und Lüftungsinstallation) zu erfolgen. Eine Haftung

**Ihre Ansprechpartnerin:**  
Kerstin Urbanowicz  
Telefon 030 26485-2337  
Telefax 030 26485-2340  
[kerstin.urbanowicz@degewo.de](mailto:kerstin.urbanowicz@degewo.de)

**Öffnungszeiten:**  
Mo, Di, Do 9.00-18.00 Uhr  
Fr. 10.00-14.00 Uhr

Termine auch nach  
telefonischer Vereinbarung.

Retrievalkosten  
SCHMITZWEISSER/ROTHMUND  
Medien  
Energie



des Vermieters kann aus der Erteilung der Genehmigung nicht hergeleitet werden.

5. Im Falle notwendiger Instandhaltungs- bzw. Modernisierungsmaßnahmen durch den Vermieter an ihrem Eigentum ist der Mieter verpflichtet, auf seine Kosten die Bauteile und Ausstattungsgegenstände der genehmigten Veränderung in angemessener Frist zu entfernen oder so herzurichten (Baufreiheit ist immer zu gewähren), dass keine Beeinträchtigung der vermietetseitigen Instandhaltungs- bzw. Modernisierungsmaßnahmen entstehen. Falls dabei Zerstörungen an den baulichen Veränderungen auftreten, trägt der Mieter auch diese Kosten und hat keine Ansprüche gegen den Vermieter.
6. Der Mieter haftet für alle von ihm bzw. seinen Erfüllungshilfen schuldhaft verursachten Sach- und Personenschäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung, Wartung, Instandsetzung der baulichen Maßnahmen entstehen, einschließlich möglicher Folgeschäden. Die im Rahmen dieser Vereinbarung eingebrachten Einrichtungen verbleiben während des Mietverhältnisses im Eigentum des Mieters. Die baulichen Maßnahmen und Einrichtungen sind nicht über die Gebäude- oder Haftpflichtversicherung des Vermieters abgesichert.
7. Der Mieter verpflichtet sich bei Durchführung der genehmigten baulichen Veränderungen den anfallenden Bauschutt und ähnliches Material außerhalb unseres Hausbesitzes auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen. Eine Entsorgung über die hauseigene Müllschluckeranlage bzw. Müllstandsfläche ist untersagt. Verschmutzungen des Treppenhauses und des Hauszuganges sind zu beseitigen.
8. Sämtliche durch die Veränderung freiwerdenden Bauteile und Einrichtungsgegenstände der Grundausstattung der Wohnung sind so aufzubewahren und zu warten, dass diese in gebrauchsfähigem Zustand erhalten bleiben. Andere Vereinbarungen sind zu dokumentieren
9. Sollten im Genehmigungsumfang Zertifikate bzw. Prüfberichte gefordert sein, bitten wir, uns diese in Kopie zusammen mit den unterschriebenen Exemplaren dieser Vereinbarung zuzusenden.
10. Bei Beendigung des Mietverhältnisses sind die mieter eigenen Einbauten zu entfernen. Dies gilt auch dann, wenn diese mit dem Mietobjekt verbunden sind.
11. Eine Mieterhöhung kann durch bauliche Änderungen des Mieters nicht ausgesetzt werden.
12. Der Vermieter behält sich vor, die Genehmigung jederzeit zu widerrufen, wenn ein berechtigter Grund vorliegt.



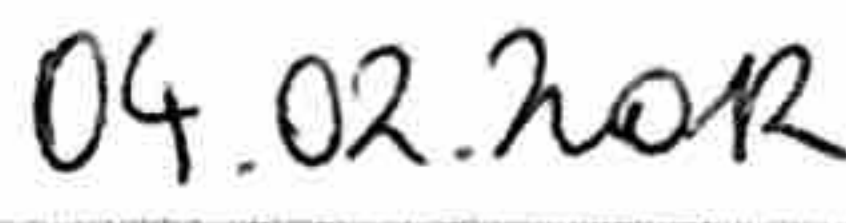
13. Der Mieter stellt den Vermieter von jeglichen Gewährleistungsansprüchen anderer Mieter, die diese an ihn in Zusammenhang mit der Baumaßnahme stellen, frei.

Der Mieter erkennt die o. a. Bedingungen an, sofern er von der Genehmigung Gebrauch macht.

Die Genehmigung gilt erst ab Unterzeichnung durch alle Beteiligten.

Für den Mieter:  
Vorgenannte Bedingungen werden anerkannt

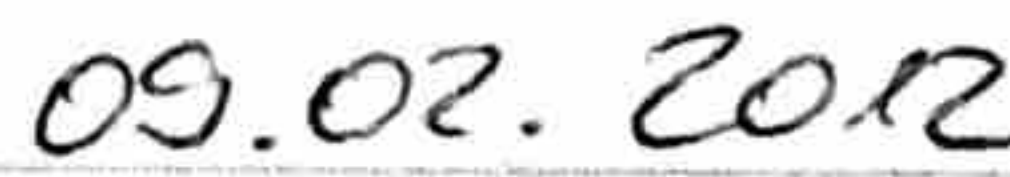
  
\_\_\_\_\_  
Mieter

  
\_\_\_\_\_  
Datum

Für den Vermieter:  
Genehmigung wird erteilt

  
\_\_\_\_\_  
Vermieter

  
\_\_\_\_\_  
Vermieter

  
\_\_\_\_\_  
Datum